Gesellschaftsvertrag

der

MaBet Verwaltungsgesellschaft mbH

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
 - MaBet Verwaltungsgesellschaft mbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die erlaubnisfreie Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin an der MaBet Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens, alles im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

3. Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

- 3.2 Die Gesellschaft in Firma MaBet Beteiligungs GmbH übernimmt 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von € 1,00 (i.W. Euro eins) (Geschäftsanteile Nrn. 1 25.000) (Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile: € 25.000,00).
- 3.3 Die Leistungen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind sofort jeweils in Höhe von 50 % (Mindesteinlage von insgesamt € 12.500,00; §§ 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG) in bar zu bewirken. Die Restbeträge sind auf Anforderung der Gesellschaft fällig.

4. Verfügung über Geschäftsanteile

- 4.1 Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Veräußerungen oder Belastungen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 4.2 Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirksamkeit teilen und, wenn die Geschäftsanteile ohne Nachschusspflicht voll erbracht sind und keine unterschiedlichen Rechte vermitteln, zusammenlegen. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

5. Geschäftsführer und Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein.
- 5.3 Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln; insbesondere k\u00f6nnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschr\u00e4nkungen des \u00ag 181 BGB erteilt werden.
- 5.5 Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

6. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Gesellschafter unterliegen keiner Wettbewerbsbeschränkung.
- 7.2 Für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschafter können alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter über eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnverteilung beschließen.

8. Gründungsaufwand

Die mit der Gründung entstehenden Notar, Gerichts- und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 2.500,00.